

RS Vwgh 1996/5/31 96/12/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1996

Index

72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

Norm

KHStG 1983 §16 Abs1;

KHStG 1983 §16 Abs2;

KHStG 1983 §3 Z2;

KHStG 1983 §31 Abs2;

KHStG 1983 §45 Abs1;

Rechtssatz

Die Anrechnung der in einem anderen Studium abgelegten Prüfung kommt für den Teilnehmer eines Wahlfaches in einem Studium nach dem KHStG nur dann in Betracht, wenn dieser Gegenstand seinem Inhalt nach mit dem jeweils betriebenen Studium nach den KHStG, das durch die Pflichtfächer charakterisiert wird, einen fachlichen Zusammenhang aufweist (mit umfassenden systematischen Überlegungen; hier: dieser fachliche Zusammenhang wurde in Ansehung einer im Rahmen eines Lehramtsstudiums verfaßten Klausurarbeit aus dem Fach Pädagogik als Teilnehmer des Wahlfaches der Studienrichtung Klavier verneint).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120193.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at